

230.100

Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Baden

vom 11. Dezember 1995

Kurzbezeichnung:

Ortsbürgerrecht

Zuständig:

Stadtbüro

Stand: 11. Dezember 1995

Reglement über den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Baden

vom 11. Dezember 1995

Die Ortsbürgergemeinde der Stadt Baden,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes.
- 2 Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes erfolgen von Gesetzes wegen
 - a) gemäss § 4 und 5 OBüG
 - b) wenn der Bewerber/die Bewerberin das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Baden erwirbt und dessen/deren Mutter oder Vater, Ehegattin oder Ehegatte das Ortsbürgerrecht besitzen oder durch Wiedereinbürgerung erwerben.
- 3 Erwerb und Verlust des Ortsbürgerrechtes erstrecken sich in der Regel auf die Ehefrau und auf die minderjährigen Kinder des Bewerbers/der Bewerberin.

§ 2 Entgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechtes

- 1 Personen, die Baden als ihre Heimat betrachten und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert sind, können durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Stadt Baden aufgenommen werden, wenn sie
 - das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Baden besitzen,
 - nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen,
 - seit insgesamt fünf Jahren in Baden Wohnsitz haben
 - und sprachlich gut in die lokalen Verhältnisse eingegliedert sind.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

§ 3 Unentgeltlicher Erwerb des Ortsbürgerrechtes

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die das Gemeindebürgerrecht von Baden besitzen, in besonderen Fällen unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4 Erwerb des Ehrenbürgerrechts

1 An Personen, die sich für die Stadt Baden und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann die Ortsbürgergemeindeversammlung unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

2 Der Erwerber/die Erwerberin des Ehrenbürgerrechts braucht weder im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes noch des Kantons- oder Gemeindebürgerrechtes zu sein.

3 Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden.

4 Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die Person, der es erteilt wird. Es ist unvererblich und hat keine Rechtswirkungen.

5 Der Stadtrat, die ortsbürgerliche Finanzkommission sowie jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde kann Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechtes stellen.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

1 Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Stadtrat schriftlich einzureichen. Sie müssen sämtliche Personalien, die erforderlichen Belege sowie eine kurze Begründung enthalten.

2 Der Stadtrat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme.

3 Sind nach Ansicht des Stadtrates die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Stadt Baden gegeben, wird der Bewerber/die Bewerberin von der ortsbürgerlichen Finanzkommission zu einem Gespräch eingeladen.

4 Nach Stellungnahme der ortsbürgerlichen Finanzkommission legt der Stadtrat das Gesuch der Ortsbürgergemeindeversammlung mit einem Antrag zur Beschlussfassung vor.

5 Die Ortsbürgergemeindeversammlung entscheidet über die Aufnahme in geheimer Abstimmung.

6 Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin wohnt der entsprechenden Ortsbürgergemeindeversammlung bei. Er/sie wird anschliessend vom Stadtrat schriftlich und mit Rechnungsstellung über den Beschluss orientiert.

7 Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig ist und die Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

§ 6 Berechnung der Abgaben

1 Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt CHF 300 pro volljährige Person.

2 Für die in ein Gesuch miteinbezogenen unmündigen Kinder des Gesuchstellers/
der Gesuchstellerin wird keine Abgabe erhoben.

3 Bei besonderen Verhältnissen kann die Ortsbürgergemeinde die Abgabe ganz
oder teilweise erlassen.

4 Die Entlassung aus dem Ortsbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach dem für
die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

2 Dieses Reglement ersetzt alle diesbezüglichen älteren Gemeindeerlasse, so insbe-
sondere das Reglement über das Ortsbürgerrecht von Baden vom 20. Dezember 1942
mit Änderung vom 27. Juni 1977.

§ 8 Inkrafttreten

Das neue Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürger-
gemeindeversammlung in Kraft.

Baden, 11. Dezember 1995

Ortsbürgergemeinde Baden

Stadtammann:

BÜRGE

Stadtschreiber:

HERRMANN